



Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Giesen „Hartsalzwerk“

– Teil I: Allgemeiner Teil –

Entwurf

Übersichtskarte:

Räumlicher
Geltungsbereich
der 2. Änderung



Fachbereich 3 – Bauen und Umwelt
Entwurf zur öffentlichen Auslegung – Stand: 21.09.2015

Planverfasser:



Plan und Recht GmbH
Bauleitplanung – Entwicklungsplanung – Regionalplanung
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Datum:

Unterschrift

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Einleitung	5
1.	Lage und Größe des Plangebietes	5
2.	Planungsanlass und -erfordernis	5
3.	Ziele und Zwecke der Planung	7
4.	Verfahren	7
B.	Grundlagen der Planung	9
5.	Beschreibung des Plangebietes und seines Umfeldes	9
5.1	Topografie und Baugrundverhältnisse	9
5.2	Vorhandene Bebauung und Nutzungen	9
5.3	Vorhandene Wohnbevölkerung	9
5.4	Vorhandene Freiflächen und ihre Nutzung	9
5.5	Soziale Infrastruktur	10
5.6	Verkehrsinfrastruktur	10
5.7	Umgebung	10
6.	Planerische und rechtliche Grundlagen	10
6.1	Planungsrechtliche Grundlagen	11
6.1.1	Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren	11
6.1.2	Raumordnungsverfahren	13
6.1.3	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)	14
6.1.4	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	15
6.1.5	Bodenplanungsgebiet „Innersteaue“	18
6.1.6	Bebauungsplan	18
6.1.7	Landschaftsplan	18
6.2	Sonstige Planungen	19
6.2.1	Südlink	19
6.2.2	Benachbarte Planungen	19
6.3	Variantauswahl für die neue Rückstandshalde	19
7.	Entwicklungskonzept	21
C.	Begründung der Darstellungen	23
8.	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	23
9.	Sonderbauflächen	23
10.	Gewerbliche Bauflächen	24
11.	Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	24
12.	Darstellungen für Verkehr	25
12.1	Örtliche Straßen	25
12.2	Bahnanlagen	25
13.	Grünflächen	25
14.	Flächen für die Landwirtschaft	26

15.	Nachrichtliche Übernahmen	26
15.1	Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	26
15.2	Bodendenkmale	26
15.3	Hauptversorgungsleitungen	27
16.	Hinweise und Darstellungen ohne Normcharakter	27
D.	Auswirkungen der Bauleitplanung	29
17.	Verkehrsentwicklung	29
18.	Auswirkungen auf Natur und Landschaft	29
19.	Kosten	30
20.	Flächenbilanz	30
E.	Ergebnisse der Beteiligungen	31
21.	Ergebnisse der Beteiligungen	31
21.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	31
21.2	Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	31
F.	Rechtsgrundlagen	33

A. Einleitung

1. Lage und Größe des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Giesen befindet sich nordwestlich der Ortschaft Giesen, im Umgriff der Schachtstraße. Der geplante Änderungsbereich umfasst den vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 414 „Hartsalzwerk Siegfried-Giesen“ sowie weitere Flächen im unmittelbaren räumlichen Umgriff, die zukünftig nicht mehr für gewerbliche Nutzungen bzw. Haldenflächen benötigt werden

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches schließen dabei die Althalde, das alte Betriebsgelände des Bergwerks, die ehemalige Werkssiedlung und angrenzende landwirtschaftliche Flächen zwischen dem Schweinebleek im Norden (Graben) und der Emmerker Straße im Süden sowie dem Feld „Im Kraize“ im Westen und dem Görbleeksweg im Osten ein.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 210 Hektar.

Die räumliche Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus der Übersichtskarte auf dem Titelblatt der Begründung bzw. aus der Planzeichnung zu ersehen. Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs kann aus der Planzeichnung entnommen werden.

2. Planungsanlass und -erfordernis

Planungsanlass

Zwischen den Ortschaften Ahrbergen und Giesen, an der Schachtstraße gelegen, befindet sich das Gelände des Bergwerks Siegfried-Giesen, von dem aus der Abbau von Kalirohsalzen aus dem Salzstock Sarstedt betrieben wurde. Nach Einstellung der Förderung im Jahre 1987 wurden die Förder- und Produktionsanlagen abgebaut und das Bergwerk in den Ruhebetrieb versetzt. Auf dem Gelände befinden sich seitdem noch einige kleinere ehemalige Betriebsgebäude, die weithin sichtbare, ca. 80 m hohe Althalde sowie Tanks für Haldenabwässer. In unmittelbarer Nähe des Bergwerksgeländes sind an der Schachtstraße – im Außenbereich der Ortslage Giesen – mehrere Wohnhäuser der ehemaligen Bergwerkssiedlung vorhanden.

Nach fast 30 Jahren haben sich Bergwerkstechnik und wirtschaftliche Rahmenbedingungen verändert. Der Eigentümer des Bergwerks und spätere Vorhabenträger, die K+S AG, hat daher in einer Machbarkeitsstudie (2012) die technischen, umweltbezogenen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Wiederaufnahme des Bergwerksbetriebes unter Betrachtung mehrerer Varianten geprüft – mit positivem Ergebnis – und sich entschieden, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

In einem ersten Schritt wurde zur Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens einschließlich seiner Varianten die Durchführung eines **Raumordnungsverfahrens** beim Landkreis Hildesheim als zuständiger Landesplanungsbehörde beantragt. Dieses Verfahren wurde 2013 mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass das Vorhaben der K+S AG unter bestimmten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Belange des Umweltschutzes vereinbar ist; dabei wurde für die Stromtrasse die Variante Erdkabel und für das Rückstandsmanagement die Variante Flachhalde westlich Schachtstraße mit optimierter Höhe als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar festgestellt.¹

Nunmehr beantragt die K+S AG beim zuständigen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Clausthal-Zellerfeld zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans ein **bergrechtliches Planfeststellungsverfahren** mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe hierzu Kap. 6.1.1). Mit Planfeststellung und weiteren Genehmigungen außerhalb der Bauleit-

¹ *Landesplanerische Feststellung zum Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit für das Hartsalzwerk Siegfried-Giesen, Landkreis Hildesheim, 22.11.2013.*

planung werden die Anlagen zur Förderung und Verarbeitung von Kalisalzen zulässig – ohne dass dazu Bauleitplanung notwendig wäre. Vielmehr entfaltet die Planfeststellung gemäß § 38 BauGB als privilegierte Fachplanung eine Bindungswirkung auch für Planungen und Grundstücke der Gemeinde Giesen.

Planungserfordernis

Dies bedeutet jedoch nicht, dass gemeindliche Planungen im Geltungsbereich der Planfeststellung überflüssig wären. Vielmehr kann die Gemeinde ihre städtebaulichen Planungen durchführen, soweit diese Planungen nicht der Planfeststellung entgegenstehen.² Diese Planungen – rechtzeitig durchgeführt – sind dann als städtebauliche Belange der Gemeinde bei der Planfeststellung zu berücksichtigen.

Ein Planungserfordernis für die Gemeinde Giesen ergibt sich aus folgenden Sachpunkten:

- Die Gemeinde Giesen stellt derzeit den Bebauungsplan Nr. 414 „Hartsalzwerk Siegfried-Giesen“ auf, um die Schallimmissionen auf die Wohnhäuser der ehemaligen Bergwerkssiedlung zu regeln, die örtliche Verkehrserschließung zu sichern, bei Erforderlichkeit Geh- und Fahrrechte zu sichern und Pflanzmaßnahmen zur Eingrünung des Werksgeländes zu regeln.
- Der Bebauungsplan dient auch dazu, die Maßgabe aus der landesplanerischen Feststellung (siehe Kap. 6.1.2), dass am Standort Siegfried-Giesen „bei Erforderlichkeit geeignete Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen sind“, „um den Schutzanspruch der Wohnbebauung und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Lebensbedingungen“ entsprechend den Vorstellungen der Gemeinde zu gewährleisten.“³
- Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Bei der Aufstellung des derzeit gültigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Giesen im Jahr 2010 konnten das aktuelle Planfeststellungsverfahren zur Wiedereröffnung des Bergwerks und der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 414 noch nicht berücksichtigt werden: Im Bereich des festzusetzenden Teilbaugebietes des Sondergebietes „Neue Rückstandshalde“ sind im F-Plan „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt, in Teilbereichen des festzusetzenden Sondergebietes „Hartsalzwerk“ ebenfalls, außerdem ist dort ein Spielplatz dargestellt. Flächen, die nach dem derzeitigen fortgeschrittenen Planungsstand auch zukünftig unverändert der Landwirtschaft dienen können, sind im gültigen F-Plan als „Flächen für Aufschüttungen“ (Halde) und als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt.
- Der Bebauungsplan Nr. 414 ist somit nicht ohne entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans aus dessen Darstellungen entwickelbar.
- Es ist zu erwarten, dass die Planfeststellung (siehe Kap. 6.1.1) sich gegenüber den bisherigen Darstellungen im Flächennutzungsplan durchsetzen wird. Das BauGB sieht vor, dass sich der Vorhabenträger darüber mit der Gemeinde ins Benehmen setzt und möglichst das Einvernehmen hergestellt wird. „Die Kompetenz, ein Einvernehmen mit dem öffentlichen Planungsträger über eine von dem Flächennutzungsplan abweichende Planung herzustellen, steht allein dem für Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplans zuständigen Gemeindeorgan zu. Das Einvernehmen über eine Abweichung vom bisherigen gemeindlichen Planungskonzept muss aus Gründen der Rechtsklarheit durch eine förmliche Änderung des Flächennutzungsplans nach außen erkennbar dokumentiert werden.“⁴ Somit kommt der Gemeinde die planerische Aufgabe zu, die Darstellungen ihres Flächennutzungsplans mit den Festlegungen der Planfeststellung zu harmonisieren.

² Runkel ebd., Rn. 92.

³ Landesplanerische Feststellung zum Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit für das Hartsalzwerk Siegfried-Giesen, Landkreis Hildesheim, 22.11.2013, S. 6.

⁴ Urteil des BVerwG vom 24.11.2010 – 9 A 13.09.

3. Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans und an die Festlegungen der Planfeststellung.

Zur Sicherung der städtebaulichen Belange der Gemeinde Giesen hat der Gemeinderat daher am 20.10.2014 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Hartsalzwerk“ beschlossen.

4. Verfahren

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Vollverfahren aufgestellt.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurden auf der Grundlage des BauGB bisher folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

Verfahrensschritt / Beschluss	Datum
Aufstellungsbeschluss (BV Nr. 14/579)	20.10.2014
Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom	31.10.2014
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs sowie eine öffentliche Informationsveranstaltung am	03.11.2014 – 04.12.2014 11.11.2014
Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung mit Schreiben vom	
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs	

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Giesen wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB – gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 414 „Hartsalzwerk Siegfried-Giesen“ – durchgeführt.

Das Verfahren zur Aufstellung der 2. Änderung wird außerdem in zeitlicher und inhaltlicher Abstimmung mit der Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerkes Siegfried-Giesen (Vorhaben nach dem Bundesberggesetz mit der Rechtswirkung eines Planfeststellungsverfahrens, siehe hierzu Kap. 6.1.1) durchgeführt. Dieses Verfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Sofern es während des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zu inhaltlichen Änderungen kommen sollte, wird eine entsprechende Überarbeitung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans geprüft.

Die Ergebnisse der erfolgten Beteiligungen werden in Hauptteil E (Ergebnisse der Beteiligungen) dargelegt.

B. Grundlagen der Planung

5. Beschreibung des Plangebietes und seines Umfeldes

Zu den umweltrelevanten Grundlagen siehe den Umweltbericht als gesonderten Teil II der Begründung).

5.1 Topografie und Baugrundverhältnisse

Die Flächen im Geltungsbereich sind derzeit weitgehend von Landwirtschaft, der vorhandenen Rückstandshalde, dem Betriebsgelände des Reservebergwerks (mit wenigen Gebäuden und Tanks für Haldenabwässer) und den Wohnhäusern an der Schachtstraße (ehemalige Bergwerkssiedlung) geprägt. Im Norden des Plangebietes verläuft der Flussgraben.

Das Plangebiet fällt von ca. 100 m über NHN im Süden an der Schachtstraße nach Nordwesten hin (Richtung NSG Entenfang) auf ca. 70 m über NHN ab, nach Nordosten hin (Richtung Innerste-Niederung) auf ca. 65 m über NHN.

Gemäß geotechnischem Gutachten⁵ treten im Plangebiet unterschiedliche, teils geologisch komplexe Baugrundverhältnisse auf. Überwiegend stehen ausreichend tragfähige Lastböden für konventionelle Flachfundamente zur Verfügung, z.T. werden für die großen Produktionsgebäude mit entsprechenden Auflasten auch Tiefengründungen empfohlen. Im Bereich des alten Werksgeländes finden sich teils geringmächtige Auffüllungen. Im Verlauf der Werksbahn im Bereich der Innerste sind die Böden durch Schwemm- und Auelehme auf Tal- und Kiessanden geprägt.

5.2 Vorhandene Bebauung und Nutzungen

Im Änderungsbereich sind an der Schachtstraße im Bereich der ehemaligen Bergwerkssiedlung derzeit 13 Häuser vorhanden, die vorrangig für Wohnzwecke genutzt werden. Diese Grundstücke verfügen über große private Freiflächen.

Nördlich bzw. nordöstlich der ehemaligen Bergwerkssiedlung grenzt das Betriebsgelände des Bergwerkes an, das derzeit im Ruhebetrieb gefahren wird. Auf dem Betriebsgelände sind einige Gebäude des ehemaligen Betriebs erhalten. Im ehemaligen Magazingebäudekomplex wird eine Druckerei betrieben. Zwischen diesen Gebäuden und dem Bühweg, am nordwestlichen Fuß der bestehenden Rückstandshalde, sind drei Tanks für Sickerwässer der bestehenden Halde aufgebaut. Am nördlichen Ende der Schachtstraße, nahe der Kreuzung Bühweg / Flußgraben, befindet sich eine Pumpstation der Gemeinde Giesen.

Im Änderungsbereich befindet sich kein Baudenkmal.

5.3 Vorhandene Wohnbevölkerung

Die im Änderungsbereich befindlichen Wohnhäuser im Bereich der ehemaligen Werkssiedlung sind mehrheitlich bewohnt. Im Jahr 2015 wohnen dort insgesamt 117 Menschen.

5.4 Vorhandene Freiflächen und ihre Nutzung

Im Änderungsbereich befindet sich ein öffentlicher Spielplatz (östlich der Schachtstraße). Die Fläche des außer Betrieb genommenen Hartsalzwerkes (Reservebergwerk) östlich der Schachtstraße ist in größtenteils durch Brache geprägt.

Der weitaus größte Teil des Änderungsbereiches wird derzeit durch Ackerflächen geprägt. Da die erschließenden Feldwege für Fußgänger und Radfahrer freigegeben sind, dienen die Ackerflächen der Bevölkerung zur landschaftsbezogenen Erholung (Spaziergänge usw.).

⁵ I-24 Geotechnisches Fazit Werksstandort und Brückenbauwerke Grubenanschlussbahn, erstellt durch Dr. Pelzer und Partner, Partnerschaft Diesing, Kumm, Dr. Pelzer, Dr. Türk, Hildesheim, Mai 2014.

5.5 Soziale Infrastruktur

Im Plangebiet befinden sich außer einem Spielplatz keine weiteren Anlagen der sozialen Infrastruktur.

5.6 Verkehrsinfrastruktur

Äußere Straßenerschließung

Das Plangebiet ist von Süden (Giesen, Emmerke, Hildesheim) über die Schachtstraße angebunden, die in die Emmerker Straße/ K 509 (Ortsdurchfahrt Giesen) mündet. Über die K 509 besteht Anschluss an die Bundesstraße B 6.

Im zentralen und östlichen Randbereich des Plangebietes verlaufen der Latherwischweg und der Görbleeksweg. Vom Görbleeksweg nach Norden über die Innerstebrücke verläuft diese Straßenverbindung weiter über die Birkenstraße nach Ahrbergen, wo die Birkenstraße Anschluss an die Siemensstraße im Industriegebiet hat. Über die Siemensstraße besteht Anschluss an die Bundesstraße B 6.

Die Breite der Straßen liegt zwischen 4,5 und 6,0 m, die Belastungsklasse nach RStO liegt bei 0,3 bis 1,8 (nur Schachtstraße). Aufgrund der insgesamt geringen Leistungsfähigkeit von Teilbereichen des Straßenzugs Latherwischweg – Görbleeksweg – Birkenstraße⁶ wurde der gesamte Straßenzug einschließlich der Innerstebrücke mit einer Tonnagebegrenzung von 3,5 Tonnen versehen.

Öffentlicher Nahverkehr

Das Plangebiet wird zurzeit von den Buslinien 21 und 22 (nach Giesen bzw. Hildesheim und nach Sarstedt) an den Haltestellen „Giesen/Schacht“ bzw. „Giesen/Salzberg“ angefahren. Die Haltestelle wird in der Schulzeit wochentags von kurz nach 6 Uhr bis kurz vor 20.00 Uhr etwa stündlich bedient, außerhalb der Schulzeit etwa 5x täglich.

Am Sonnabend gibt es von 6 bis 19 Uhr insgesamt 4 Verbindungen, am Sonntag gibt es keine Verbindungen.⁷

5.7 Umgebung

Das Plangebiet ist zu sämtlichen Seiten von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben, bis auf eine Fläche nördlich des Bühwegs, die von einer Biogasanlage genutzt wird. Diese Fläche soll im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans als Sonderbaufläche „Biogasanlage“ dargestellt werden.

Das Plangebiet liegt zudem direkt südlich der Innerste-Aue, die ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet ist. Weiter westlich befindet sich das NSG „Entenfang“ (HA 145).

Die nächsten Siedlungsbereiche der Ortslage Giesen liegen 250 bis 500 m entfernt. Diese Bereiche sind als allgemeine Wohngebiete und Misch- bzw. Dorfgebiet einzustufen.

6. Planerische und rechtliche Grundlagen

Im Zuge des Verfahrens ist zu prüfen, ob die Änderung der Festsetzungen mit den Aussagen übergeordneter Pläne oder vorrangiger Planungen vereinbar ist.

Zu den umweltrelevanten Grundlagen siehe das Kapitel zu den Umweltbelangen (Kap. 7).

⁶ Ertüchtigung vorhandener Gemeindestraßen durch K+S, Ingenieurbüro Richter, Hildesheim, Dez. 2014, S. 2 ff.

⁷ Quelle: Regionalverkehr Hildesheim (RVHi), Fahrpläne bereitgestellt unter www.rvhi-hildesheim.de/de/Fahrplan/Fahrplan.html, Zugriff am 22.4.2015.

6.1 Planungsrechtliche Grundlagen

6.1.1 Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt im räumlichen Geltungsbereich des Planfeststellungsverfahrens zum Gesamtvorhaben „Hartsalzwerk Siegfried-Giesen“.⁸

In diesem Planfeststellungsverfahren (mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung) beantragt die K+S AG die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans zur Reaktivierung des derzeit ruhenden Bergwerkes Siegfried-Giesen.

Ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren ist gemäß § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) notwendig, da für die Wiederinbetriebnahme des ruhenden Bergwerkes und für einige neu beantragte Bestandteile des Gesamtvorhabens eine UVP-Pflicht besteht.⁹ Die Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans hat den Charakter eines Konzept- und Standortbescheides¹⁰ und entfaltet Bindungswirkung für nachfolgende Haupt- oder Sonderbetriebspläne. Zuständig für das Planfeststellungsverfahren – verfahrensführende und entscheidende Behörde – ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Clausthal-Zellerfeld. Auf Antrag von K+S führt das LBEG daher das Verfahren einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden durch. Prüfgegenstände des Planfeststellungsverfahrens sind

- der vorgelegte Rahmenbetriebsplan,
- sämtliche beigefügten technischen Unterlagen und Bauanträge für die baulichen Anlagen an verschiedenen Standorten, die für Grubenbetrieb, Produktion, Abtransport und Aufhaldung erforderlich sind,
- Studien zur Umweltverträglichkeit des Gesamtvorhabens (UVS, Artenschutz usw.),
- Grunderwerbspläne sowie
- weitere Anträge für erforderliche Genehmigungen (Waldumwandlung, wasserrechtliche Genehmigungen, Naturschutz, Abfallwirtschaft usw.).

Das Gesamtvorhaben „Hartsalzwerk Siegfried-Giesen“ besteht aus mehreren Vorhabensbestandteilen an mehreren Standorten, auch außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bauleitplans, außerhalb der Gemeinde Giesen und unter Tage. Vor dem Beginn des Planfeststellungsverfahrens wurde zur Prüfung der raumordnerischen Verträglichkeit durch den Landkreis Hildesheim ein **Raumordnungsverfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung** durchgeführt (siehe Kap. 6.1.2). Das zeitlich nachfolgende Planfeststellungsverfahren hat sich bereits an den Ergebnissen dieses ROV orientiert. Daher enthalten die Planfeststellungsunterlagen bereits die als raumordnerisch verträglich festgestellten Varianten und Standorte.

Am Standort Siegfried-Giesen sind die folgenden Bestandteile des Gesamtvorhabens von Bedeutung für den B-Plan:

- Werksgelände des obertägigen Hartsalzwerkes: Bau von Förder-, Produktions- und Verladeanlagen, Gebäuden für Energie, Verwaltung, Mitarbeiter u.ä., Energie- und Heizanlagen u.v.m.
- Das Werksgelände wird über die Schachtstraße hinaus nach Westen erweitert. Aufgrund rechtlicher Vorschriften muss das Werksgelände eingezäunt werden, so dass die bisherige Schachtstraße in diesem Abschnitt nicht mehr öffentlich zugänglich ist.

⁸ Antrag der K+S Aktiengesellschaft, vertreten durch die K+S Kali GmbH, vom Februar 2015, eingereicht beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Clausthal-Zellerfeld), Az.: L1.4/L67120/04-01/2014-0005.

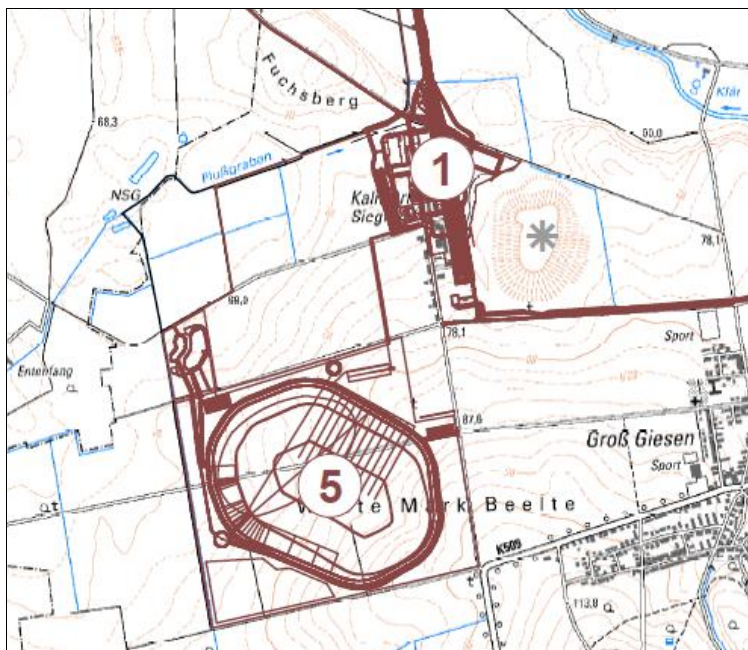
⁹ Für einige Vorhabenbestandteile besteht schon einzeln betrachtet gemäß § 52 Abs. 2a, § 57c BBergG i.V.m. der UVP-V Bergbau eine UVP-Pflicht, andere Vorhabenbestandteile stellen eine wesentliche Änderung gegenüber dem ruhenden Bergwerk dar i.S. von § 52 Abs. 2c BBergG.

¹⁰ Runkel in: Ernst, Werner / Zinkahn, Willy / Bielenberg, Walter / Krautzberger, Michael, Baugesetzbuch-Kommentar, München: C. H. Beck, § 38 BauGB, Rn. 159, Lfg. 113 (April 2014).

- Die nördlich des Flußgrabens noch vorhandene Eisenbahntrasse soll baulich ertüchtigt und nach Süden bis auf das neue Betriebsgelände in Höhe der bestehenden Rückstandshalde verlängert werden.
- Umbau der Schachtstraße, Bau eines Wendehammers, Bau einer weiter westlich gelegenen Umgehungsstraße, die im nördlichen Bereich (Höhe Flußgraben) wieder an den Ahrberger Weg bzw. Bühweg anschließt.
- Bau einer Überführung des Bühwegs über die Gleisanlagen einschließlich Anpassung betroffener Wirtschaftswege
- Private Stellplätze für Beschäftigte
- Bau einer Förderanlage (Förderband) zum Transport von Bergbaurückständen (jährlich ca. 0,66 Mio. Tonnen) zu einer neuen, deutlich größeren Rückstandshalde westlich der Schachtstraße. Diese soll als begrünte Halde mit einer der Althalde vergleichbaren Höhe (ca. 60 m bis 86 m) ausgeführt werden.

Die folgende Abbildung bietet einen Überblick über die Bestandteile des Hartsalzwerkes am Standort Siegfried-Giesen und ihre räumliche Lage nordwestlich der Ortschaft Giesen.

*Abb.: Übersicht der am Standort Siegfried-Giesen geplanten Anlagen
(1 = Hartsalzwerk, 5 = Neue Rückstandshalde)*



Quelle: Ausschnitt aus dem Übersichtslageplan, Unterlage C-1 der Antragsunterlagen, Stand 12/2014

Unbeschadet der laufenden Planfeststellung kann die Gemeinde zur Wahrnehmung ihrer städtebaulichen Belange auch im voraussichtlichen Geltungsbereich der Fachplanung weiterhin Bauleitplanung betreiben. Mit Inkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses werden jedoch alle Regelungen der Bauleitplanung verdrängt, die den Inhalten der Planfeststellung zuwiderlaufen. Ob eine Bindung der planfeststellenden Behörde – hier des LBEG – an eine vorlaufende kommunale Flächennutzungsplanung besteht, ist juristisch umstritten, da das LBEG nur auf Antrag des privaten Vorhabenträgers hier der K+S AG – tätig wird. Selbst wenn eine Bindung bestehen würde, wäre die Planfeststellungsbehörde zum Widerspruch berechtigt. Auf den Widerspruch hin sollen sich Planfeststellungsbehörde und Gemeinde einigen.

Die Gemeinde soll nach erfolgter Beteiligung an der privilegierten Fachplanung und inhaltlicher Einigung durch eine förmliche Änderung des Flächennutzungsplans das erfolgte Einvernehmen mit dem öffentlichen Planungsträger (hier dem LBEG) und damit die Akzeptanz der vorrangigen Fachplanung nach außen dokumentieren.¹¹ Eben dies geschieht hier.

Daher sieht die Gemeinde Giesen in der 2. Änderung ihres Flächennutzungsplans Darstellungen vor, die den voraussichtlichen Festlegungen des Planfeststellungsverfahrens folgen und mit dem Werkslayout vereinbar sind, ohne eigene abweichende Planungen zu betreiben.

6.1.2 Raumordnungsverfahren

Für das Gesamtvorhaben der Wiedereröffnung des Hartsalzwerkes Siegfried-Giesen wurde gemäß § 15 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 9 ff. Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit durch den Landkreis Hildesheim durchgeführt.

Während die Vorhabensbestandteile Siegfried-Giesen, Glückauf-Sarstedt, Fürstenhall und Rössing-Barnten und der Hafen Harsum ortsgebunden geplant wurden, wurden für den Gleisanschluss, die Stromtrasse sowie das Rückstandsmanagement (Notwendigkeit der Aufhaltung sowie Haldenstandort) verschiedene Varianten geprüft. Diese Varianten und deren Prüfergebnisse waren u.a.:

- **Notwendigkeit und Standort einer Halde für Bergbau-Rückstände:** Von den beim Rohstoffabbau anfallenden Rückständen ist nach Maßgabe der raumordnerischen Feststellung ein zu maximierender Teil untertägig zu verfüllen, der verbleibende Teil muss jedoch in Form einer Halde abgelagert werden. Die folgenden Varianten wurden geprüft:
 - Variante „**Erweiterung Althalde**“: Kann als Kompakthalde mit steilem Böschungswinkel nicht begrünt werden, visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Ca. 24 ha Ackerflächenverbrauch, erhöhter Anfall Haldenwässer.
 - Variante „**Neue Kompakthalde westlich Schachstraße**“: Ebenfalls nicht begrünbar, visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, ca. 36 ha Ackerflächenverbrauch, relativ hoher Anfall mineralisierter Haldenwässer.
 - Variante „**Flachhalde westlich Schachtstraße**“: Kann als Flachhalde mit flachem Böschungswinkel frühzeitig begrünt werden, durch Abdeckung wenig Haldenabwässer, aber mit 50-70 ha mehr Verbrauch landwirtschaftlicher Böden.

„Bei einer Flachhalde (*flache Böschungswinkel, d. Verf.*) ist die optische Wirkung auf Grund der geringeren Höhe kleiner als bei der Kompakthalde, ebenso fallen insgesamt deutlich weniger salzhaltige Abwässer an. Zudem kann eine Flachhalde landschaftsge- recht gestaltet werden. Eine Flachhalde entspricht damit eher den diesbezüglichen An- forderungen der Raumordnung als eine Kompakthalde.“¹²

Die Variante **Flachhalde westlich Schachtstraße mit optimierter Höhe** wurde daher als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar festgestellt.

- **Reaktivierung und Streckenführung der privaten Anschlussbahn:** Für die Bahn- strecke liegt nach Angaben des Vorhabenträgers¹³ noch eine Betriebsgenehmigung vor. Rund die Hälfte der Produkte soll mit der Bahn abtransportiert werden, ein Viertel mit dem Schiff, wofür zunächst ein Transport per Bahn bis zum Hafen Harsum erforderlich ist. Umweltfreundlicher Transport ist ein Ziel der Raumordnung. Der Betrieb ist auf die Wochentage von 6-20 Uhr begrenzt. Da die geprüften Varianten der Streckenführung sich auf Abschnitte außerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung beziehen, er- folgt an dieser Stelle keine weitere Betrachtung dieser Varianten. Für die **Anschlussbahn** wurde eine Variante (ohne Belang für den Bereich des B- Plans) als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar festgestellt.

¹¹ Urteil des BVerwG vom 24.11.2010 – 9 A 13.09.

¹² *Landesplanerische Feststellung zum Raumordnungsverfahren*, Landkreis Hildesheim 22.11.2013, S. 31.

¹³ Die Betriebsgenehmigung wurde der Gemeinde bislang nicht vorgelegt.

Im Ergebnis wurde in der landesplanerischen Feststellung des Landkreises Hildesheim vom 22.11.2013 festgestellt, dass das Vorhaben unter bestimmten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Belange des Umweltschutzes vereinbar ist. Die Landesplanerische Feststellung ist bei nachfolgenden Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen. Diejenigen Maßgaben der raumordnerischen Feststellung, die mit für das Plangebiet dieses Bauleitplans von Bedeutung sind, werden im Folgenden aufgeführt:

1. Um den Schutzanspruch der Wohnbebauung und den Anforderungen an gesunde Wohn- und Lebensbedingungen im Bereich der Schachtstraße (Siegfried Giesen) zu gewährleisten, sind bei Erforderlichkeit geeignete Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

5. Für die durch die Vorhabensbestandteile „Siegfried-Giesen“, „Hafen Harsum“ und „Rückstandsmanagement-Halde“ zerschnittenen „Regional bedeutsamen Wanderwege – Radfahren“ sowie weiterer wichtiger Wegebeziehungen der Freizeit- und Erholungsnutzung sind rechtzeitig adäquate Ersatzwege herzustellen.

14. Die Grundfläche der Rückstandshalde ist insbesondere durch größtmöglichen Versatz der Rückstände unter Tage sowie durch eine optimierte Höhe weitest möglich zu reduzieren.

15. Die Menge der Haldenwässer ist durch eine frühzeitige Abdeckung der Halde, die verbleibenden Abwässer durch eine größtmögliche Nutzung im Betrieb weitest möglich zu reduzieren.

16. Zur Reduzierung der Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen durch Kompensationsmaßnahmen sind auch Maßnahmen zur Flächenentsiegelung sowie der produktionsintegrierten Kompensation zu prüfen.

17. Folgen von möglichen Geländesenkungen auf das Überschwemmungsgebiet der Innerste und andere davon potenziell betroffene Nutzungen sind zu prüfen.

Die Maßgaben sind im Zuge nachfolgender Planungen zu erfüllen, damit die Verträglichkeit des Gesamtvorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben ist. Der Großteil der Maßgaben wird im Planfeststellungsverfahren zu erfüllen sein, insbesondere die Maßgaben 1 und 5 haben jedoch Eingang in die kommunale Bauleitplanung gefunden, da sie städtebauliche Belange betreffen.

Kein Prüfgegenstand des Raumordnungsverfahrens war die äußere Verkehrserschließung. Grundannahme im Raumordnungsverfahren war der seitens der Gemeinde beabsichtigte Bau einer Gemeindeverbindungsstraße von der Schachtstraße über den Latherwischweg zur Bundesstraße B6. Daher erfolgte keine Klärung der äußeren Verkehrserschließung im Raumordnungsverfahren.

Auch die Klärung des planungsrechtlichen Status der ehemaligen Bergwerkssiedlung und die Festlegung des Schallschutzanspruchs der Siedlung waren keine Prüfgegenstände des Raumordnungsverfahrens.

6.1.3 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) aus dem Jahr 2008, zuletzt geändert im Jahr 2012, ist der Raumordnungsplan für das Land Niedersachsen. Es formuliert Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die bei der Planaufstellung zu berücksichtigen sind.

Die Ziele des LROP sind als verbindliche Vorgaben zu beachten:

- Zeichnerische Darstellungen (Anlage 2 zum LROP):
Im Bereich des Plangebietes ist ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung mit der Gebietsnummer 190 als Ziel der Raumordnung festgelegt.

Die raumordnerische Zweckbestimmung dieses Zieles zielt darauf ab, die Erschließung und Nutzung der an dieser Stelle befindlichen Rohstoffe (Mineralsalze) für die Volkswirtschaft zu sichern.

Durch seine Darstellungen – zeichnerischen Nachvollzug des im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu genehmigenden Hartsalzwerkes durch Sonderbaufläche und „Flächen für Aufschüttungen“ – trägt die Bauleitplanung zur Sicherung der Rohstoffgewinnung bei.

- **Ziel 3.3.2 – 01** legt fest, dass „oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen [...] wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern [sind]“¹⁴. „Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern“ und „der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind.“ Zudem sind „Rohstoffvorkommen [...] möglichst vollständig auszubeuten“.¹⁵

Die Wiederaufnahme des Bergwerksbetriebs erfolgt zur möglichst vollständigen Ausbeutung der heimischen Rohstoffvorkommen. Durch seine Darstellungen – zeichnerischen Nachvollzug des im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu genehmigenden Hartsalzwerkes einschließlich der „Flächen für Aufschüttungen“ – trägt die Bauleitplanung zur Sicherung der Rohstoffgewinnung bei.

- In **Ziel 3.3.2 – 02** heißt es weiter, dass „durch eine Festlegung von Kompensationsflächen [...] in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung [...] die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigt werden [darf]. Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.“¹⁶

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Darstellungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit den Aussagen des LROP 2012 vereinbar sind.

6.1.4 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim aus dem Jahr 2001 konkretisiert die Aussagen des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen für das Gebiet des Landkreises. In seiner zeichnerischen Darstellung werden sowohl „Vorranggebiete“ als verbindliche Ziele der Raumordnung als auch „Vorsorgegebiete“ als abwägungserhebliche, zu beachtende Grundsätze der Raumordnung aufgeführt.

- **Ziel:** Von Norden kommend, in das Plangebiet hineinführend, ist ein *Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe* festgelegt.

Die Darstellungen der 2. Änderung des F-Plans folgen dieser Festlegung des RROP, indem das Bahnanschlussgleis dargestellt wird.

- **Ziel:** Ein *Vorranggebiet Rohrfernleitung (Kürzel „G“ für Gas)* verläuft in Nord-Süd-Richtung etwas westlich der Schachtstraße durch das Gebiet.

Die Bauleitplanung beachtet dieses Ziel, da die Darstellungen der 2. Änderung des F-Plans mit der Rohrtrasse vereinbar sind.

- **Grundsatz:** Ein *Vorsorgegebiet Landwirtschaft* ist für den Geltungsbereich der 2. Änderung des F-Plans – bis auf die Fläche der Althalde – dargestellt.

¹⁴ *Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen*, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung [Hg.], 2012, S. 20.

¹⁵ Ebd., S. 20.

¹⁶ Ebd., S. 21.

Abb.: Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung zum RROP 2001

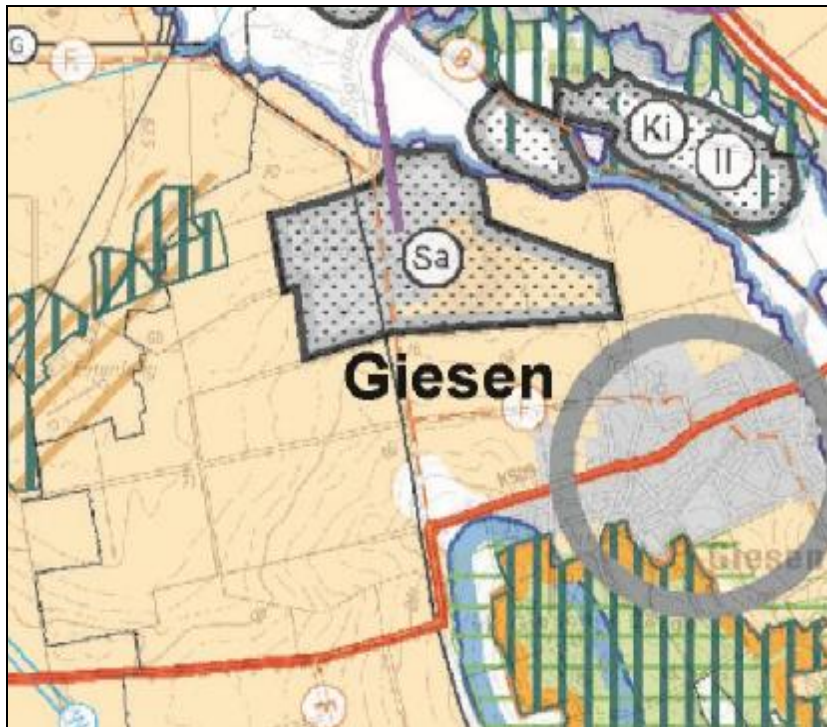


Quelle: Landkreis Hildesheim

Die Festlegung als Vorsorgegebiet Landwirtschaft ist mit der hervorragenden Eignung der Böden für die Landwirtschaft begründet. Somit kann nur bei besonderen, überwiegenden Gründen ein Bauleitplan aufgestellt werden, dessen Festsetzungen großflächig von „Landwirtschaft“ abweichen. Diese Gründe liegen hier vor: Das Hartsalzwerk ist standortgebunden durch den vorhandenen Förderschacht und benötigt einen oberirdischen Werksstandort für Produktion und Abtransport. Die raumordnerische Verträglichkeit wurde durch den Landkreis Hildesheim geprüft, dessen Raumordnungsverfahren für das Hartsalzwerk Siegfried-Giesen 2013 mit der Feststellung der raumordnerischen Verträglichkeit bei Umsetzung einiger Maßgaben abgeschlossen wurde. Im Ergebnis kann der vorliegende Bauleitplan trotz Abweichens von dem Grundsatz aufgestellt werden.

Seit 2010 befindet sich die Fortschreibung des RROP in Aufstellung. Wegen (nicht das Plangebiet Siegfried-Giesen betreffender) inhaltlicher Änderungen wurde Ende 2014 eine erneute Beteiligung durchgeführt. In der zeichnerischen Darstellung mit Stand von 2013 werden sowohl „Vorranggebiete“ als verbindliche Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) als auch „Vorbehaltsgebiete“ (früher „Vorsorgegebiete“) als abwägungserhebliche, zu beachtende Grundsätze der Raumordnung aufgeführt.

Abb.: Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (Stand 2013),
Zeichnerische Darstellung



Quelle: Landkreis Hildesheim

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung des F-Plans sind folgende Festlegungen geplant:

- **Ziel:** Dargestellt ist ein *Vorranggebiet Rohstoffgewinnung* (Kürzel „Sa“ für Salz).

Die 2. Änderung des F-Plans folgt diesem Ziel, da– entsprechend den Festlegungen des bergrechtlichen Verfahrens zur Wiederaufnahme des Bergwerksbetriebs – die notwendigen Bergwerksanlagen als Sonderbauflächen dargestellt und keine dem bergrechtlichen Planverfahren entgegenstehenden Darstellungen getroffen werden.

- **Ziel:** Von Norden kommend, in das Plangebiet hineinführend, ist ein *Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe* festgelegt.

Die 2. Änderung des F-Plans folgt dieser Festlegung des Entwurfs zum RROP, indem auch in diesem Planverfahren das Bahnanschlussgleis dargestellt wird.

- **Ziel:** Ein *Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg* (Kürzel „F“ für Radfahren) verläuft in Nord-Süd-Richtung entlang der Schachtstraße durch das Gebiet.

Eine Teilstrecke des regional bedeutsamen „Radwegs zur Kunst“ verläuft über die dargestellten Sonderbauflächen. Die Darstellung steht dem Radweg als raumordnerischen Ziel nicht entgegen.¹⁷

- **Ziel:** Ein *Vorranggebiet Rohrfernleitung* (Kürzel „G“ für Gas) verläuft in Nord-Süd-Richtung etwas westlich der Schachtstraße durch das Gebiet.

Die Bauleitplanung beachtet dieses Ziel, da die Darstellungen der 2. Änderung des F-Plans mit der Rohrtrasse vereinbar sind.

¹⁷ Nach dem derzeitigen Stand der Ausführungsplanung für das Gesamtvorhaben „Hartsalzwerk“ (Beteiligung der Öffentlichkeit, März 2015) wird das Betriebsgelände Siegfried-Giesen von einem Werkszaun (bergrechtliche Verpflichtung) umgeben. Der Wanderweg wird daher ca. 200 m nach Westen umverlegt, so dass der Weg um das Betriebsgelände herumführt und es zu keiner Unterbrechung kommt. Dies wurde bereits als Maßgabe Nr. 5 in der Landesplanerischen Feststellung für das Hartsalzwerk Siegfried-Giesen (Nov. 2013) festgelegt. Das raumordnerische Ziel wird somit unter einer geringfügigen Modifikation der Streckenführung eingehalten.

- **Grundsatz:** Ein *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft* ist im Bereich der Sonderbauflächen dargestellt.

Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ist mit der hervorragenden Eignung der Böden für die Landwirtschaft begründet. Somit kann nur bei besonderen, überwiegenden Gründen eine raumbedeutsame Planung – dazu zählt wegen seiner Größe auch dieser Bauleitplan – aufgestellt werden, dessen Festsetzungen großflächig von „Landwirtschaft“ abweichen. Diese Gründe liegen hier vor: Für die im Rahmen des Bergwerksbetriebs erforderliche Halde wurden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens (2013) mehrere Standorte geprüft. Insbesondere um einen ausreichenden Abstand zum Grundwasser bzw. zu Hochwasserständen der Innerste zu wahren, wurde der jetzige Standort nordwestlich der Schachtstraße/Emmerker Straße gewählt. Im Ergebnis kann der vorliegende Bauleitplan trotz Abweichens von dem Grundsatz aufgestellt werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die beabsichtigten Darstellungen der 2. Änderung des F-Plans sowohl mit den Aussagen des geltenden RROP 2001 als auch mit der Entwurfsfassung des RROP von 2013 vereinbar sind.

6.1.5 Bodenplanungsgebiet „Innersteaue“

Ein Teilbereich des nördlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung ist im förmlich festgelegten „Bodenplanungsgebiet Innersteaue“ gelegen. Dieses wurde durch Verordnung des Kreistags des Landkreises Hildesheim festgelegt und enthält u.a. Regelungen zur Verwertung oder Entsorgung belasteten Bodens.

Die Grenzen des Bodenplanungsgebietes sind bereits im F-Plan 2010 der Gemeinde Giesen nachrichtlich übernommen; dies wird beibehalten.

Die betroffenen Flächen im Geltungsbereich der 2. Änderung sind bislang als Flächen für „gewerbliche Nutzungen“ und „Flächen für Aufschüttungen“ dargestellt. Sie sollen zukünftig als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Dies entspricht der aktuellen Nutzung. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.

6.1.6 Bebauungsplan

Für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 414 „Hartsalzwerk Siegfried-Giesen“ sind folgende Flächenfestsetzungen beabsichtigt:

- Sondergebietsflächen für die neue Rückstandshalde, westlich der Schachtstraße bzw. nordwestlich der Emmerker Straße,
- Sondergebietsfläche östlich der Schachtstraße bzw. nördlich des Latherwischwegs,
- eine Straßenerschließung mit veränderter Führung (nördlich der Siedlung nach Westen verschwenkt),
- private Grünfläche südlich der Siedlung bzw. westlich der Schachtstraße,
- Flächen für die Landwirtschaft sowie private Grünflächen nördlich des Bühwegs,
- Flächen für die Landwirtschaft westlich der Umgehungsstraße (Planstraße F) sowie westlich der ehemaligen Bergwerkssiedlung.

Der Bebauungsplan Nr. 414 ist somit zurzeit nicht aus den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans i.d.F. von 2010 entwickelbar (Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB).

Daher ist die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans – unter Anpassung an die voraussichtlichen, hinreichend konkretisierten Festlegungen des zurzeit im Verfahren befindlichen bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens – eine Voraussetzung des B-Plan-Verfahrens.

6.1.7 Landschaftsplan

Für die Flächen im Geltungsbereich der 2. Änderung wurde kein Landschaftsplan aufgestellt.

6.2 Sonstige Planungen

6.2.1 Südlink

Das Vorhaben „Südlink“ der Tennet TSO GmbH (Übertragungsnetzbetreiber) dient der Herstellung einer leistungsfähigen Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ) zum Transport elektrischer Energie hauptsächlich von den Windkraftgebieten im Norden Deutschlands zu den Siedlungsgebieten mit höherem Verbrauch im Süden Deutschlands. Die Leitung soll 2022 in Betrieb genommen werden.

Für die Genehmigung des räumlichen Verlaufs der Leitung sind zunächst Bundesfachplanungsverfahren erforderlich, in denen Trassenkorridore mit einer Breite von ca. 500-1000 m festgelegt werden. Anschließend sind Planfeststellungsverfahren für den genauen Verlauf (sowie die sonstigen erforderlichen Genehmigungen) durchzuführen. Zur Ermittlung der Trassenkorridore werden verschiedene Trassenvarianten geprüft. Ein der in Prüfung befindlichen Trassenvarianten verläuft im Norden des Geltungsbereiches der 2. Änderung des F-Plans.

Im Dezember 2014 reichte die Tennet TSO GmbH den Antrag auf Bundesfachplanung bei der Bundesnetzagentur als Genehmigungsbehörde ein. Im Februar 2015 veröffentlichte die Bundesnetzagentur eine Stellungnahme, in der sie erläuterte, dass der Antrag überarbeitet werden müsse, damit die erkennbaren Umweltauswirkungen und raumordnerischen Konflikte für die betroffenen Regionen deutlich genug würden.¹⁸ Bislang sind noch keine Trassenkorridore festgelegt, die eine fachplanerische Bindung für den vorliegenden Bauleitplan entfalten.

Da der Standort des Hartsalzwerkes an die Lage des Salzstockes Sarstedt gebunden ist, kann eine Einschränkung des Trassenkorridors möglicherweise nicht vermieden werden. Da die Genehmigung des Hartsalzwerkes im bergrechtlichen Planverfahren erfolgt (siehe dazu Kap. 6.1.1), kann eine Lösung der möglicherweise kollidierenden Planungen nur durch Vorbringen dieser Bedenken im bergrechtlichen Planverfahren erfolgen. Der Vorhabenträger des Hartsalzwerkes und Tennet haben sich diesbezüglich bereits abgestimmt.

6.2.2 Benachbarte Planungen

Für eine Fläche nördlich des Bühwegs führt die Gemeinde Giesen derzeit die 1. Änderung des Flächennutzungsplans durch. Die Änderung wird im Parallelverfahren durchgeführt; mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 413 soll die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage gesteuert werden. Im Rahmen der 1. Änderung sollen Flächen, die bislang als „Gewerbliche Baufläche“ und „Fläche für Aufschüttung“ dargestellt sind, zukünftig als Sonderbaufläche Biogasanlage“ dargestellt werden. Für diese Änderung wurde 2012 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung abgeschlossen. Es ist anzunehmen, dass das Verfahren dem Entwurf entsprechend abgeschlossen wird.

Die Planung ist mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans vereinbar.

6.3 Variantenauswahl für die neue Rückstandshalde

Im Rahmen früherer Planungen – z.B. bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde vor dem Jahr 2010 – wurde die Erweiterung der Althalde favorisiert. Dies ist nachvollziehbar, denn zu diesem früheren Zeitpunkt wurden mangels konkretem Anlass keine weiteren Untersuchungen zu den rechtlichen und technischen Erfordernissen einer Rückstandshalde angestellt, so dass aus Sicht der planenden Gemeinde Aufhaldungen auf einen Standort beschränkt werden sollten.

Im Raumordnungsverfahren des Landkreises Hildesheim (Kap. 6.1.2) wurden verschiedene mögliche Standorte für eine Rückstandshalde untersucht. Die Erweiterung der bestehenden Halde – entsprechend einer Konzentration auf lediglich einen Haldenstandort wie im Flächennutzungsplan der Gemeinde – wurde danach verworfen. Vielmehr wurde nach Abwä-

¹⁸ Erläuterungen zum Überarbeitungsbedarf, Bundesnetzagentur, <http://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Vorhaben/BBPIG/04/Statement.pdf>, Zugriff im April 2015.

gung der Auswirkungen auf die Schutzgüter ein neuer Standort für eine Rückstandshalde als vereinbar mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt.

Bereits in der raumordnerischen Verträglichkeitsprüfung wurden die Auswirkungen verschiedener Varianten der Aufhaldung auf den Belang des Gewässerschutzes untersucht. Hier soll noch genauer auf die Aspekte Haldenwässer und Hochwasserschutz eingegangen werden.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet „Leineaue zwischen Hannover und Ruthe“ ergab sich folgendes Fazit: „Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 3624-331 „Leineaue zwischen Hannover und Ruthe“ können über den Wasserpfad (Eintrag **mineralisierter Wässer** in das Oberflächengewässer) ... entstehen.“¹⁹

Die Wasserrahmen-Richtlinie, umgesetzt im Wasserhaushaltsgesetz, verbietet jedoch weitere Verschlechterungen der Oberflächengewässer. Daher ist der Eintrag von Haldenwasser²⁰ (mineralisierter Wässer – z.B. mineralisierter Niederschlagswässer – unbedingt zu minimieren. Dazu wird in der Landesplanerischen Feststellung zum ROV ausgeführt:

- „Für die Varianten „Erweiterung Althalde“ und „Kompakthalde westlich Schachstraße“ steigt, da eine Abdeckung und eine damit verbundene Reduzierung der anfallenden Haldenwässer nicht möglich ist, mit fortschreitender Aufhaldung der Haldenwasseranfall kontinuierlich. (...) Für die Varianten „Erweiterung Althalde“ und „Kompakthalde westlich Schachtstraße“ können mit der Einleitung salzhaltiger Abwässer in die Innerste **erhebliche Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Oberflächenwasser nicht ausgeschlossen werden.“²¹
- Daraus folgt die Notwendigkeit einer **Abdeckung der Halde**, damit Regenwasser nicht in das Schüttgut eindringt und am Haldenfuß wieder mineralisiert austritt. Eine solche Abdeckung ist wiederum nur abrutschsicher zu realisieren, wenn ein flacher Winkel gewählt wird (daher der Name Flachhalde). Somit wurde der Variante „neue Flachhalde westlich der Schachtstraße“ der Vorzug gegeben. „Flach“ bezieht sich auf den Böschungswinkel und ist nicht mit „niedrig“ gleichzusetzen. Die flache Böschung bis 20° erlaubt es, eine mehrschichtige Abdeckung auf der Halde aufzubringen. Diese Abdeckung bewirkt, dass Regenwasser nicht in den Haldenkörper eindringt; außerdem enthält der Aufbau Substrat für eine Begrünung.

Abb.: Grundprinzip der Vorzugsvariante Flachhalde



Quelle: K+S AG

¹⁹ Unterlage F-2.2 der Antragsunterlagen zum bergrechtlichen Planverfahren, Dezember 2014, S. 6.

²⁰ Haldenwasser ist Regenwasser, das salzhaltige aufgehaldete Bergbaurückstände auflöst und an der Haldenbasis wieder mineralisiert austritt. Nicht alle diese Haldenwässer können in die Produktion zurückgegeben werden; so dass Einleitungen unvermeidbar wären.

²¹ Landesplanerische Feststellung zum Raumordnungsverfahren, Landkreis Hildesheim 22.11.2013, S. 55.

Durch den flachen Anschüttwinkel der Halde und das zu erwartende Rückstandsvolumen ergibt sich eine Größe der Halde von ca. 55 ha.

7. Entwicklungskonzept

Bei der Aufstellung des derzeit gültigen Flächennutzungsplans konnte das aktuelle Planfeststellungsverfahren zur Wiedereröffnung des Bergwerks noch nicht berücksichtigt werden, denn 2010 hatte der Vorhabenträger seine Planungen zur Reaktivierung des Hartsalzwerkes noch nicht veröffentlicht. Das Bergwerk hatte zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht den Status eines stillgelegten Bergwerkes, sondern den eines Bergwerkes im Ruhebetrieb. Demgemäß stellte die Gemeinde den Standort Siegfried-Giesen als gewerbliche Baufläche dar – als Platzhalter für einen vergrößerten Flächenbedarf eines in unbestimmter Zukunft wieder zu errichtenden Bergwerkes. Lage und Größe der Bauflächen, der Verkehrsstrassen und der angrenzenden nicht bebauten Flächen im Änderungsbereich orientieren sich an der räumlichen Konzeption der Bestandteile des Hartsalzwerkes wie im bergrechtlichen Planverfahren für das Gesamtvorhaben „Wiedereröffnung des Hartsalzwerkes“ beantragt (siehe Kap. 6.1.1). Die Gliederung des Gebietes ist sowohl durch die örtlichen Gegebenheiten als auch durch Erfordernisse der Werksplanung und des Umweltschutzes weitgehend vorgegeben. Die raumordnerische Verträglichkeit dieser räumlichen Konzeption des Werkes wurde im Raumordnungsverfahren des Landkreises Hildesheim unter der Beachtung von Maßgaben bestätigt (siehe Kap. 6.1.2).

Daher bleibt in diesem Fall kein Raum für sich grundsätzlich unterscheidende räumliche Lösungen; die Darstellung der Flächen folgt in ihrer Gliederung weitgehend den Festlegungen der Planfeststellung. Nördlich des Latherwischwegs südlich der bestehenden Rückstandshalde wird unverändert eine langgestreckte Grünfläche zur Eingrünung dargestellt.

Die nähere Erläuterung und Begründung der neuen Darstellungen ergeben sich aus den nachfolgenden Kapiteln (Teil C).

C. Begründung der Darstellungen

8. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst den Geltungsbereich des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans Nr. 414 und damit sowohl die ehemalige Bergwerkssiedlung als auch das zukünftige eigentliche Betriebsgelände des Bergwerksstandortes Siegfried-Giesen sowie die im Zusammenhang damit geplanten weiteren Anlagen des Hartsalzwerkes einschließlich der Rückstandshalden. Der Änderungsbereich umfasst ferner weitere Flächen im unmittelbaren räumlichen Umgriff, die zukünftig nicht mehr für gewerbliche Nutzungen bzw. Haldenflächen benötigt werden.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs verläuft ab der Emmerker Straße entlang der Schachtstraße, weiter nach Osten entlang des Latherwischweg, weiter nach Norden ca. 250 m östlich der östlichen Grenze der vorhandenen Rückstandshalde, entlang eines Grabenverlaufs etwa 270 bis 300 m nördlich des Bühwegs, spart dabei aber den Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans aus, verläuft dann entlang des Flussgrabens, sodann auf dem Feld „Hinter der Viehweide“ (auf der westlichen Grenze des Flurstücks 219/62) nach Süden und weiter auf dem „Kirchfeld“ bis zur Höhe Latherwischweg, verläuft dann ca. 450 m nach Westen, sodann nach Norden bis zum Feld „Der kleine Bruch“, auf dem Feldweg etwa 180 m nach Westen, sodann nach Süden bis zu einem Feldweg etwa auf Höhe der Emmerker Straße) und weiter nach Osten zur Schachtstraße.

9. Sonderbauflächen

Als Sonderbauflächen dargestellt werden Flächen westlich der „Fläche für Aufschüttungen“ (bestehende Rückstandshalde), nördlich des Latherwischwegs und beiderseits der Bahntrasse.

Die Lage der ehemaligen Bergwerkssiedlung wird mit einer Schraffur gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß dem Entwicklungskonzept bzw. den Festlegungen der Planfeststellung sowie gemäß den geplanten Festsetzungen des B-Plans Nr. 414 werden die Flächen westlich der bestehenden Rückstandshalde bzw. nördlich des Latherwischwegs als Sonderbauflächen dargestellt. Die Darstellungen im F-Plan sind entsprechend dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zur Vorbereitung der entsprechenden Flächenfestsetzungen des B-Plans (dort als Sondergebiet mit den Teilbaugebieten „SO Hartsalzwerk 1 und 2“ sowie „SO Ehemalige Bergwerkssiedlung“) erforderlich.

Die ehemalige Bergwerkssiedlung bildet zusammen mit der vorhandenen Rückstandshalde, dem vorhandenen Schacht und dem wiederzueröffnenden, standortgebundenen Werk **eine historisch und bergbaulich bedingte atypische städtebauliche Figur**.

Eine Aufspaltung dieses in sich zusammenhängenden Industriekomplexes mit seinen besonderen Nutzungszwecken z.B. in ein Industriegebiet GI, Flächen für Aufschüttungen und ein Mischgebiet MI für die ehemalige Werksiedlung – beides auf der Ebene des Bebauungsplans – würde den tatsächlich bestehenden Zusammenhängen nicht gerecht.

Da die mit der Wiedereröffnung des Hartsalzwerkes entstehende städtebauliche Situation in keine Baugebietskategorie BauNVO nach §§ 2 bis 10 eingeordnet werden kann, sollen die Flächen im B-Plan Nr. 414 als Teile eines Sonstigen Sondergebietes festgesetzt werden. Sonstige Sondergebiete müssen sich von den übrigen Baugebietskategorien der BauNVO wesentlich unterscheiden. Sie werden typischerweise für Gebiete verwendet, die durch eine bestimmte einzelne Nutzung oder durch eine atypische städtebauliche Situation wesentlich geprägt sind. Dies ist hier der Fall:

- Die atypische städtebauliche Figur des standortgebundenen Hartsalzwerkes (nicht: beliebiger anderer Industrieanlagen) in unmittelbarer Nähe zur verbliebenen Wohnnutzung weicht vom städtebaulichen Ideal ab und lässt sich nicht in die Baugebiete der BauNVO einordnen.
- Die Verhinderung dieser städtebaulichen Figur wäre nur unter Aufgabe entweder der Wohnnutzung oder unter Nichtzulassung des Bergwerksvorhabens vermeidbar – dies ist jedoch für keine der einander potenziell beeinträchtigenden Nutzungen geplant. Die Gemeinde möchte im B-Plan Nr. 414 die Wohnnutzung begrenzen, aber auch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichern. Das Ziel der Rohstoffsicherung ist ein vorrangiges Ziel der Landesplanung und des Bergrechts und soll ebenfalls nicht aufgegeben werden.
- Die Flächen der bestehenden und der neuen Rückstandshalde sind Teil dieses städtebaulichen Komplexes. Es dient jedoch der Verdeutlichung, sie wie im Flächennutzungsplan i.d.F. von 2010 als „Flächen für Aufschüttungen“ darzustellen.

Die im Bebauungsplan Nr. 414 beabsichtigten Festsetzungen sind auf der Ebene des F-Plans vorzubereiten. Daher erfolgt die Darstellung als „Sonderbaufläche“.

Die Gemeinde übernimmt mit der Darstellung somit weitgehend die in einem anderen, vorrangigen Verfahren festgelegten Gebiete in ihrem Zuschnitt und bereitet die Festsetzungen als Sondergebiet im B-Plan vor. Diese Darstellung bedeutet **keine „zusätzliche“ Genehmigung des Hartsalzwerkes oder Richtungsbestimmung** durch die Bauleitplanung, ist jedoch erforderlich, damit die Gemeinde diese Flächen im Bebauungsplan als Bezugsflächen für die Festsetzung der anwohnerschützenden Lärmemissionskontingentierung verwenden kann.

In der Darstellung der Sonderbaufläche wird der weiterhin für die Wohnnutzung vorgesehene Bereich der ehemaligen Werksiedlung mit einer Schraffur gekennzeichnet.

Der derzeitige planungsrechtliche Status der zu Wohnzwecken genutzten Gebäude an der Schachtstraße – ehemaliger Werkswohnungen, die dem Bergwerk Siegfried-Giesen zugeordnet waren – ist nicht eindeutig. Nach Lage der Dinge ist zweifelhaft, ob die 13 Häuser (ohne weitere Infrastruktur) einen „im Zusammenhang bebauten Ortssteil“ im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB darstellen oder ob es sich um eine Splittersiedlung im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB handelt. Der planungsrechtliche Status der ehemaligen Bergwerkssiedlung wird jedoch durch den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 414 eindeutig geklärt: Dort wird der weiterhin für die Wohnnutzung vorgesehene Bereich als Teilbaugebiet des Sondergebietes „Hartsalzbergwerk Siegfried-Giesen“ festgesetzt.

10. Gewerbliche Bauflächen

Es werden keine „gewerblichen Bauflächen“ mehr dargestellt wie noch im Flächennutzungsplan von 2010. Damit bringt die Gemeinde zum Ausdruck, dass im Änderungsbereich zukünftig keine Festsetzung von Baugebieten für allgemeine (d.h. verschiedenartige) gewerbliche Nutzungen im Sinne der §§ 8 und 9 BauNVO beabsichtigt ist.

11. Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Die vorhandene Pumpstation an der Schachtstraße wird als „Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen“ mit der näheren Zweckbestimmung „Pumpstation“ dargestellt.

Begründung:

Auf dieser Fläche ist die Pumpstation für Schmutzwasser der Gemeinde Giesen vorhanden. Die Anlage soll erhalten werden und ist mit der Planung des Hartsalzwerkes zum jetzigen

Stand des Planverfahrens vereinbar. Die Darstellung ist bereits im Flächennutzungsplan von 2010 enthalten und soll weiter beibehalten werden.

12. Darstellungen für Verkehr

12.1 Örtliche Straßen

Die örtliche Erschließungsstraße (Schachtstraße) wird in ihrer Linienführung verändert: Die Schachtstraße bleibt nur bis zum nördlichen Ende der ehemaligen Bergwerkssiedlung erhalten. Eine neue Umgehungsstraße führt westlich der Sonderbauflächen nach Norden und schließt dort am Bühweg an die Pumpstation an.

Begründung:

Die Darstellung folgt den Vorgaben aus dem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Danach muss das Werksgelände des Hartsalzwerkes eingezäunt werden, so dass die Schachtstraße nördlich der Siedlung nicht mehr als öffentliche Erschließungsstraße dienen kann.

Die Darstellung der Straßenerschließung in ihrem neuen Verlauf bereitet die entsprechende Festsetzung im B-Plan Nr. 414 vor; sie dient dem allgemeinen Verkehr, der ständigen Zufahrtmöglichkeit zur Pumpstation der Gemeinde und der Aufrechterhaltung des regionalen Radwegs zur Kunst (Ziel des RROP).

12.2 Bahnanlagen

Die Darstellung der Bahntrasse soll nach Süden verlängert werden. Nicht mehr erforderlich ist die nach Westen verlaufende Bahntrasse.

Begründung:

Die Anschlussbahn für das Hartsalzwerk ist im Bereich nördlich des Bühwegs als Trasse noch vorhanden. Bestandteil der Planung zur Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerkes am Standort Siegfried-Giesen ist die Reaktivierung der Bahntrasse. Die dafür notwendigen Gleisanlagen – insbesondere auch die Verlängerung der Gleise nach Süden bis etwa 150 m nördlich des Latherwischwegs – werden im Rahmen der Planfeststellung genehmigt und gehen der kommunalen Bauleitplanung vor.

Die Gemeinde übernimmt den Trassenverlauf der privaten Anschlussbahn, da deren Darstellung der Vorbereitung einer entsprechenden Festsetzung im B-Plan dient. Die Darstellung dient auch der Information bzw. dem Gesamtverständnis des Vorhabens.

Die im Flächennutzungsplan i.d.F. von 2010 nach Westen verlaufende Bahntrasse ist nicht mehr erforderlich. Daher wird diese Darstellung nicht beibehalten.

13. Grünflächen

Als Grünflächen werden zeichnerisch dargestellt:

- *ein Streifen direkt nördlich des Latherwischwegs sowie*
- *eine Fläche südlich der Sonderbaufläche, westlich der Schachtstraße.*

Die Darstellung des Spielplatzes an der Schachtstraße entfällt.

Begründung:

Die Gemeinde strebt zwar die Eingrünung der Sonderbauflächen sowie der Flächen für Aufschüttungen (alte und neue Rückstandshalde) an. Allerdings ist offensichtlich, dass wegen der Höhe der Rückstandshalden eine solche Abschirmung direkter Sichtbeziehungen nur teilweise – für den Nahbereich – funktionieren kann.

Dennoch möchte die Gemeinde das ihr Mögliche tun: Bei Abstimmung mit den Festlegungen aus dem bergrechtlichen Planverfahren sind Eingrünungen auf der Grünfläche südlich der ehemaligen Bergwerkssiedlung mit einer Größe von ca. 150x340 m sowie das Beibehalten der bestehenden Darstellung südlich der alten Rückstandshalde möglich.

Die Darstellung der Grünfläche südlich der ehemaligen Bergwerkssiedlung bereitet damit die entsprechende Pflanzfestsetzung im Bebauungsplan Nr. 414 vor. Diese Grünfläche wird auch im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren als Flächen für Ausgleichsmaßnahmen bzw. zur Begrünung vorgesehen. Hier liegt auch das Naturdenkmal „Beelter Linde“.

Die Fläche des Spielplatzes wird für Anlagen des Hartsalzwerkes benötigt und daher zukünftig im F-Plan als Teil der Sonderbaufläche dargestellt. Das Planfeststellungsverfahren hat Vorrang vor der kommunalen Bauleitplanung. Der Gemeinde kommt die Aufgabe zu, ihre Darstellungen mit den Festlegungen der Planfeststellung zu harmonisieren. Im Rahmen der 2. Änderung ist kein Ersatzstandort vorgesehen, da sämtliche Grundstücke im Änderungsbe- reich über große Gärten verfügen.

14. Flächen für die Landwirtschaft

Ein Teil der bisher als „Flächen für Aufschüttungen“ oder als „gewerbliche Baufläche“ dargestellten Flächen soll wieder als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt werden.

Begründung:

Gemäß dem Entwicklungskonzept bzw. den Festlegungen der Planfeststellung werden die Flächen westlich der neuen Umgehungsstraße, westlich der ehemaligen Werkssiedlung so- wie nordöstlich des Bühwegs zukünftig nicht mehr als „Vorhalteflächen“ für das Hartsalzwerk oder als Erweiterungsfläche für die bestehende Rückstandshalde benötigt.

Die Flächen sollen so wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden, daher wird diese Nutzung dargestellt.

15. Nachrichtliche Übernahmen

15.1 Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Das Naturdenkmal „Beelter Linde“ wird durch Eintragung des Symbols „ND“ (eingekreiste Buchstaben) nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Begründung:

Die Beelter Linde ist ein geschütztes Naturdenkmal (eine Linde mit Steinkreuz), das ca. 400 m nördlich des flächenhaften Kulturdenkmals „Wüste Mark Beelte“ innerhalb der geplanten Grünfläche liegt. Das Denkmal kann somit auch bei Durchführung des Gesamtvorhabens erhalten bleiben.

Die nachrichtliche Übernahme erfolgt zur Information.

15.2 Bodendenkmale

Die Bereiche des flächenhaften Kulturdenkmales „Wüste Mark Beelte“ sowie des flächenhaften Kulturdenkmales am Steinkamp (soweit innerhalb des Geltungsbereiches gelegen) werden durch Kennzeichnung mit dem Planzeichen Nr. 14.2 (rote Linie sowie Eintragung des Symbols „D“ (eingekreist) nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Begründung:

Innerhalb der geplanten neuen „Fläche für Aufschüttungen“ ist das flächenhafte Kulturdenkmal „Wüste Mark Beelte“ (Bodendenkmal) vorhanden, in dem Siedlungsspuren vermutet werden. Dieses Denkmal liegt in der Fläche, die für den Körper der neuen Rückstandshalde vorgesehen ist, und kann nicht erhalten werden.

Innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft nördlich des Bühwegs ist das flächenhafte Kulturdenkmal am Steinkamp (Bodendenkmal) gelegen. Das Denkmal wird damit zukünftig nicht mehr durch möglicherweise geplante gewerbliche Baugebiete betroffen.

Die nachrichtlichen Übernahmen erfolgen zur Information.

15.3 Hauptversorgungsleitungen

Örtliche 20-kV-Elektroleitungen und die Ferngasleitung werden – entsprechend der bereits im Flächennutzungsplan von 2010 erfolgten Darstellung bzw. nachrichtlichen Übernahme – weiterhin dargestellt.

Begründung:

Die 20-kV-Elektroleitungen dienen der Versorgung des Gemeindegebietes mit Elektroenergie. Sie werden im Flächennutzungsplan aus Gründen der Übersichtlichkeit nur außerhalb der Ortslagen dargestellt. Dies soll im Rahmen der 2. Änderung beibehalten werden.

Die unterirdische Ferngasleitung der Nowega AG ist im Bestand vorhanden und soll ebenfalls wie im Flächennutzungsplan 2010 dargestellt werden. Die Lage der Leitung einschließlich ihrer Schutzstreifen sind mit den Planungen im Änderungsbereich abgestimmt.

Die nachrichtliche Übernahme erfolgt zur Information.

16. Hinweise und Darstellungen ohne Normcharakter

1. Planfeststellungsverfahren nach Bundesbergrecht

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans liegt zum Teil im räumlichen Geltungsbereich des Planfeststellungsverfahrens nach Bundesbergrecht zum Gesamtvorhaben „Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerkes Siegfried-Giesen“ (Antrag der Firma K+S Aktiengesellschaft, vertreten durch die K+S Kali GmbH, vom Februar 2015 beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Clausthal-Zellerfeld, Az.: L1.4/L67120/04-01/2014-0005). Die Inhalte des Planfeststellungsverfahrens und die Darstellungen der 2. Änderung sind aufeinander abgestimmt.

Begründung:

Der Hinweis soll in den Plan aufgenommen werden, da er zum Verständnis des Bauleitplans hilfreich ist: Lage und Größe der Bauflächen als auch die Führung der Verkehrsstrassen haben das bergrechtliche Planverfahren zur Ursache (siehe Kap. 6.1.1) und sind mit diesem abgestimmt.

D. Auswirkungen der Bauleitplanung

17. Verkehrsentwicklung

Der größte Teil der hergestellten Düngemittel soll über die dargestellte Gleisstrasse per Güterzug abtransportiert werden. Hier ist gemäß Vorhabenträger mit 6 Fahrten pro Werktag zu rechnen.²²

Gemäß den Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren (Stand März 2015) werden am Standort Siegfried-Giesen – d.h. durch die Werksanlagen im Bereich der Sonderbauflächen – in der Betriebsphase des Hartsalzwerkes werktäglich rund 400–600 Kfz-Fahrten entstehen, wovon rund 150 Fahrten/Werktag dem Schwerverkehr zuzuordnen sind.

Die Zunahme der Kfz-Fahrten ist auf das ursächliche Genehmigungsverfahren „Wiedereröffnung des Hartsalzwerkes“ zurückzuführen. Durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplans, mit der die Gemeinde ihrer Aufgabe einer Harmonisierung der Bauleitplanung mit übergeordneten Planungen nachkommt, in der jedoch keine Bauflächen neu dargestellt werden, die lediglich auf gemeindliche Planung zurückzuführen wären, wird kein zusätzlicher Verkehr hervorgerufen.

Da die Optimierung der äußeren Erschließung für den Straßenverkehr noch nicht abschließend geklärt ist, lässt sich noch nicht sagen, wie sich die zusätzliche Verkehrsbelastung verteilen wird und für welche Straßen im Gemeindegebiet Mehrbelastungen zu erwarten sind. Insbesondere die Vermeidung einer verkehrlichen Mehrbelastung der Ortslage Giesen ist Ziel der Gemeinde. Dies kann beispielsweise durch den Bau einer neuen Gemeindeverbindungsstraße nördlich der Ortschaft Giesen (von der Schachtstraße vorbei am Klärwerk) zur Bundesstraße B6 erfolgen. Alternativ kann der Straßenzug Latherwischweg – Görbleeksweg – Birkenstraße – Siemensstraße ausgebaut werden.

Eine Klärung muss jedoch nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen, soweit dessen Darstellungen einer Klärung nicht entgegenstehen. Das ist nicht der Fall; die 2. Änderung des F-Plans ist mit verschiedenen machbaren Varianten der Erschließung vereinbar.

Die Klärung der Verkehrserschließung ist jedoch im zeitlichen Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren erforderlich. Dazu haben sich Gemeinde und Vorhabenträger auf einen Vertrag zur Sicherung der Erschließung verständigt.

Wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben

18. Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die Eingriffe im Geltungsbereich der 2. Änderung werden auf der Grundlage des ursächlichen Planfeststellungsverfahrens und nachfolgender Genehmigungsverfahren zulässig, sobald der Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig wird und die nachfolgenden Genehmigungen erteilt werden.

In der Bauleitplanung wird lediglich die Flächenkulisse der Anlagen des Vorhabens gemäß den Unterlagen der Planfeststellung durch zeichnerische Festsetzung nachvollzogen, ohne zusätzliche bzw. selbständige Eingriffstatbestände zu schaffen.

Die 2. Änderung bereitet einige Festsetzungen des B-Plans zur Sicherung städtebaulicher Belange der Gemeinde Giesen vor, nämlich die Maßnahmen auf der Grünfläche südlich der ehemaligen Bergwerkssiedlung. Daher sollen hier nur einzelne Schutzgüter betrachtet werden. Im Übrigen wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch – vergleiche hierzu den Umweltbericht – werden vorrangig im ursächlichen Planfeststellungsverfahren bewältigt. Auf der Ebene des F-

²² Vgl. Unterlage E-7 der Antragsunterlagen zur Planfeststellung, März 2015.

Plans werden nur Flächendarstellungen vorgenommen; hier sind die Darstellung der Landwirtschaftsfläche westlich der ehemaligen Bergwerkssiedlung und der südlich davon gelegenen Grünfläche positiv zu bewerten.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Die absehbaren Veränderungen des Landschaftsbildes – Errichtung der Bergwerksanlagen einschließlich der Anlage einer neuen Rückstandshalde – werden ebenso auf der Grundlage des ursächlichen Planfeststellungsverfahrens zulässig.

Mit der Umsetzung des im Parallelverfahren aufgestellten B-Plans Nr. 414 wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch zusätzliche Maßnahmen der Begrünung vermindert.

Die 2. Änderung des F-Plans bereitet u.a. diese Festsetzungen durch entsprechende Darstellung einer Grünfläche vor.

Auswirkungen auf Klimaschutz und Bodenschutz

Aus der Umsetzung der ursächlichen Planungen zur Wiedereröffnung des Hartsalzwerkes werden Erdbewegungen und Versiegelung, Energieverbrauch, lokale Veränderungen der Luftqualität und des Kleinklimas resultieren. Die Folgen werden in der UVS des Planfeststellungsverfahrens betrachtet.

Durch Darstellungen allein im Rahmen der 2. Änderung des F-Plans sind keine negativen Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu erwarten. Insbesondere sind durch das Änderungsverfahren keine klimaschutzrelevanten Auswirkungen zu erwarten; die Darstellungen sind mit den Belangen der Bodenschutzklausel gemäß § 1 Abs. 2 BauGB vereinbar.

19. Kosten

Planungskosten

Der Vorhabenträger hat sich gegenüber der Gemeinde Giesen verpflichtet, die Planungskosten des Verfahrens zu tragen.

20. Flächenbilanz

Die folgende Tabelle stellt für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans die Flächengrößen dar.

Art der Nutzung	Fassung 2010		Fassung der 2. Änderung	
	Flächen in ha	Anteil in %	Flächen in ha	Anteil in %
Gewerbliche Baufläche	59,90	28,6	0,00	0,0
Sonderbaufläche	0,00	0,0	23,80	11,4
Ver- und Entsorgung	0,00	0,0	0,04	0,0
Straße	0,74	0,4	0,96	0,5
Bahnanlagen	1,67	0,8	3,63	1,7
Grünflächen	1,66	0,8	6,31	3,0
Flächen für Aufschüttungen	40,67	19,4	119,53	57,0
Flächen für die Landwirtschaft	104,97	50,1	55,34	26,4
SUMME	209,61	100,0	209,61	100,0

E. Ergebnisse der Beteiligungen

21. Ergebnisse der Beteiligungen

21.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 03.11.2014 – 04.12.2014 durch öffentliche Auslegung im Rathaus der Gemeinde Giesen und durch eine Informationsveranstaltung am 11.11.2014 durchgeführt. Es gingen fünf Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden 64 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 31.10.2014 beteiligt. Davon äußerten sich 19.

Aus den vorgetragenen Stellungnahmen und Änderungswünschen ergaben sich vorrangig Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 414 „Hartsalzwerk“. Daher wird für die Darstellung der Ergebnisse der Beteiligungen insoweit auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Dort sind die Ergebnisse ausführlich dargestellt.

21.2 Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

(wird fortgeführt)

F. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722 geändert worden ist

Raumordnungsgesetz (ROG)

vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung – BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung – PlanZV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist

Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)

vom 18. Juli 2012 (verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Raumordnungsrechts vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06. 2014 (Nds. GVBl. S. 168)

Giesen, den

Schimmelpfennig
Leiterin des Fachbereiches 3
(Bauen und Umwelt)